



Porta Tauch – Club e.V.

Satzung

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss

C. ORGANE DES VEREINS

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Vorstand
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Inhalt der Tagesordnung
- § 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Haftungsausschluss
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

A ALLGEMEINES**§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Porta Tauch-Club e.V. Er wurde am 11.09.1985 gegründet und hat seinen Sitz in Minden/ Westfalen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden unter der Nummer.VR836 eingetragen.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des VDST und der CMAS,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschl. des umweltverträglichen Sporttauchens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehen Vereinsmitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziffer 6 ist zu beachten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Entstehen Vereinsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziffer 6 ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**§ 5. Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - b) Gastmitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 7. Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 8. Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 9. Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die persönliche Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 10. Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft 1/12 des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen gemäß dieser Satzung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 12. Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Zur Wahrung dieser Frist ist der Eingang der Beschwerde bei einem Mitglied des Vorstandes ausreichend. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied darf zum Zwecke einer persönlichen Stellungnahme an dieser Mitgliederversammlung ohne eigenes Wahl- und Stimmrecht teilnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. ORGANE DES VEREINS**§ 13. Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion ist unzulässig.

§ 14. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem sportlichen Leiter
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Gerätewart

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

2. Einschränkend gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Rechtshandlungen einzelner Mitglieder des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 100 € verpflichten, bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Berufung endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.
5. Scheidet während der Amtszeit ein allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Nachwahlen dürfen nur für die

- Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen. Scheidet während der Amtszeit ein nicht allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
 7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
 8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen allein vertretungsberechtigten Stellvertreter im Sinne von Ziffer 2 einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder – einschließlich mindestens eines allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
 9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem vor Sitzungsbeginn zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll am 1. Freitag im März jeden Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Eine Zustellung auf elektronischem Wege ist nach persönlicher Zustimmung der Mitglieder ebenfalls möglich.

5. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 16. Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Verschiedenes
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung oder Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
3. Ein Tagesordnungspunkt kann abweichend von der Tagesordnung vorgezogen oder nachrangig behandelt werden, wenn hierfür ein ausreichender Grund vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Ein Tagesordnungspunkt kann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 17. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der

Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss diese bereits auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 19. Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Amtszeiten der Kassenprüfer sind so zu bemessen, dass diese nicht im gleichen Geschäftsjahr enden. Scheidet einer der Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss für den Rest dieser Zeit ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20. Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 14 Ziffer 9 der Satzung gilt entsprechend.

§ 21. Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 22. Haftungsausschluss**

1. Der Porta Tauchclub e.V. seine Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen haften Vereinsmitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Vereinsinsbesondere Trainings- oder Tauchveranstaltungen oder der Benutzung der vereinseigenen Ausrüstungen eintreten, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Nicht-Vereinsmitglieder, wenn diese als Ehe- bzw. Lebenspartner oder als Familienangehörige eines Vereinsmitgliedes an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 23. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. §17 Ziffer 2 bis 5 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Beachtung der in Ziffer 2 genannten Frist erneut zu laden. In der erneuten Versammlung gilt die Beschlussfähigkeit gemäß § 17 Ziffer 3 dieser Satzung. In der Ladung ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 24. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.12.2004 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand des Porta Tauch-Club e. V.